

Informationen der SBV

Stand: 06/2020

Vertretungsstunden

I. Regelung für Lehrkräfte, die eine Regelermäßigung der Pflichtstunden bekommen

In den ergänzenden und erläuternden Hinweisen zu der Richtlinie steht folgendes:

8.4 Arbeitszeit und Pausen (Zu Nummer 8.4 in der Richtlinie)

„Zu Vertretungsstunden (planbare oder adhoc) sind schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit Vertretungsstunden vorher zu hören.“

In der Richtlinie (Teil I) zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen heißt es:

10.6 Freistellung von Vertretungen

„Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sind auf ihren Wunsch von Krankheits-, Urlaubs- und Abwesenheitsvertretungen freizustellen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.“

➔ Die Wendung „[...] vorher zu hören“ ist so zu verstehen, dass die/ der Schwerbehinderte bei der zwingend vorgeschriebenen Anhörung die Möglichkeit haben muss, aus gesundheitlichen Gründen abzulehnen. Diese gilt für jeden Einzelfall. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll, damit beide Seiten vorher miteinander reden, um die realen Möglichkeiten auszuloten.

II. Regelung für Lehrkräfte, die eine zusätzliche Ermäßigung der Pflichtstundenzahl bekommen

Die Regelungen für schwerbehinderte Lehrkräfte, die eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung in Anspruch nehmen, gehen wesentlich weiter.

Hier heißt es in den ergänzenden und erläuternden Hinweisen zu der Richtlinie:

8.5.4 Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX

„Bei Lehrkräften, deren Pflichtstunden über die Regelermäßigung hinaus nach § 2 Absatz 3 Satz 2 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Genehmigung oder Anordnung von Mehrarbeit und nebenamtlichem Unterricht abzusehen. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit oder nebenamtlichem Unterricht nicht gegen den Willen der Lehrkräfte zulässig.“

➔ Dies bedeutet, dass bei Gewährung einer Zusatzermäßigung jede Art von Mehrarbeit untersagt ist. Wenn die Bezirksregierung erfährt, dass eine schwerbehinderte Lehrkraft (mit zusätzlicher Ermäßigung) zusätzlich zu dem augenblicklichen Stundensoll Vertretungsunterricht erteilt, so kann sie den Einsatz als Beweis für eine gesundheitliche Besserung deuten und die gewährte Stundenreduzierung rückgängig machen.

Natürlich habe ich mich um eine sorgfältige Recherche bemüht. Aber Sie wissen ja, dass überall, wo Menschen arbeiten, auch Fehler gemacht werden können. Für die Richtigkeit der Informationen kann deshalb keinerlei Gewähr übernommen werden.